

# Heimatverein Alte Vogtei Burbach e. V.



## **Nutzungsüberlassung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken**

### **Nutzungs- und Gebührenordnung (NuGO)**

Der Heimatverein Alte Vogtei Burbach e.V. (im Folgenden: Heimatverein) hat für die Benutzung seiner Gebäude, Räume und Grundstücke (im Folgenden: Nutzungsobjekt/e) mit Wirkung zum 01.01.2019 nachstehende Nutzungs- und Gebührenordnung (NuGO) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Häuser „Haus Herbig“ (57299 Burbach, Jägerstr. 2) und „Haus Dilthey“ (57299 Burbach, Nassauische Str. 2) sind Eigentum des Heimatvereins. Sie stehen als Nutzungsobjekte dem Heimatverein und der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Nutzung kann durch ortsansässige und auswärtige Vereine, Verbände, Firmen und sonstige Organisationen sowie ortsansässige und auswärtige natürliche Personen erfolgen (im Folgenden: Nutzer). Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht. Die Nutzung darf keinen gewerblichen Charakter haben oder der Erzielung von Gewinn dienen. Der Nutzer und seine Gäste sind verpflichtet, die Nutzungsobjekte und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln sowie auf Ordnung und Sauberkeit bedacht zu sein.

1.1 Der Heimatverein setzt zur Nutzungsüberlassung jeweils zuständige Ansprechpersonen ein. Die zuständige Ansprechperson kann für eine bestimmte Zeit einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte beauftragen. Die Bezeichnung Ansprechperson in der NuGO bezieht sich auf ihn persönlich oder auf eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Nutzer stimmt mit Schlüsselübergabe der NuGO zu.

1.2 Die Nutzungsobjekte stehen dem jeweiligen Nutzer gegen Entrichtung einer Nutzungsentschädigung nach den Regelungen und Bestimmungen dieser NuGO auf eigene Gefahr zur Verfügung. Die Überlassung zur Nutzung bedarf der Schriftform, der so genannten Nutzungsvereinbarung, die der Nutzer mit der zuständigen Ansprechperson abschließt. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen die das 21. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

1.3 Vom Zutritt zu den Nutzungsobjekten sind ausgeschlossen:

- Kinder unter sechs Jahren ohne Aufsicht durch Erwachsene
- Minderjährige Personen ohne Aufsicht durch voll geschäftsfähige Erwachsene

1.4 Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt der Heimatverein keine Haftung.

1.5 Im Bereich der Nutzungsobjekte gilt das Jugendschutzgesetz. Der Nutzer ist verpflichtet, auch im Bereich der Umgebung die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

1.6 In den Räumen der Nutzungsobjekte gilt ein vollständiges Rauchverbot.

1.7 Zur Wahrung guter Nachbarschaft sorgt der Nutzer ab 23.00 Uhr für die Einhaltung folgender Regeln:

- Der Aufenthalt im Außenbereich der Häuser ist nicht gestattet.
- Fenster und Außentüren sind geschlossen zu halten.
- Die Lautstärke (vor allem von Musik) ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
- Die Nutzung der Kegelbahn/en ist ab 23.00 Uhr untersagt.

1.8 Das gewerbliche Anbieten von Waren, das Verteilen von Reklame und Druckschriften, sowie das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen sind innerhalb der Nutzungsobjekte nur mit schriftlicher Genehmigung des Heimatvereins zulässig.

1.9 Beschädigungen sind dem zuständigen Ansprechpartner umgehend mitzuteilen. Für alle Beschädigungen, Zerstörungen oder Verunreinigungen der Nutzungsobjekte und deren Umgebung haftet der Nutzer. Für Unfälle, Schäden und Verluste, die dem Nutzer oder und seinen Gästen bei der Nutzung der Nutzungsobjekte und seiner Einrichtung entstehen, haftet der Heimatverein nicht. Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden an beweglichen oder festen Einrichtungen oder Gegenständen der Nutzungsobjekte zu ersetzen. Er kann von der Nutzung der Nutzungsobjekte ausgeschlossen werden.

1.10 Der jeweilige Nutzer kann der zuständigen Ansprechperson eine verantwortliche Person benennen, die die Einhaltung der Bestimmungen der NuGO und der Nutzungsvereinbarung gewährleistet. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen. Die verantwortliche Person übernimmt die Schlüsselgewalt über das Nutzungsobjekt. Die termingerechte, pünktliche Schlüsselübergabe/-übernahme wird mit der zuständigen Ansprechperson vereinbart. Der jeweilige Nutzer ist zum ordnungsgemäßen Abschließen des Nutzungsobjektes verpflichtet. Anregungen und Beschwerden nimmt die zuständige Ansprechperson entgegen.

## **§ 2 Nutzungszweck**

Der Nutzer versichert, das überlassene Nutzungsobjekt nur für den in der unterzeichneten Nutzungsvereinbarung genannten Zweck zu nutzen.

## **§ 3 Nutzungsgebühr**

Für die Überlassung des Nutzungsobjektes wird eine Entschädigung plus Kautions vereinbart; diese Gebühren sind Bestandteil der NuGO. Einmalige Zahlungen einer Nutzungsgebühr sind bei Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung fällig. Monatliche Zahlungen sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto DE05 4605 1240 0000 0298 01 bei der Sparkasse Burbach-Neunkirchen zu entrichten. Die Rückzahlung der geleisteten Kautions erfolgt gemäß der Einhaltung der aufgezeigten Regelungen. Sonderkonditionen zur Nutzung der Nutzungsobjekte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Für Vorstandsmitglieder des Heimatvereins ist eine Nutzung pro Kalenderjahr kostenfrei.

## **§ 4 Einhaltung von Vorschriften**

Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Nutzungsobjekt ist pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften u. Sicherheitsbestimmungen während der Nutzung zu sorgen.

## **§ 5 Genehmigungen**

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Meldung GEMA, Anmeldepflicht, o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen. Darüber hinaus sind die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer ist für die Sicherheit der Nutzung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer den Heimatverein frei.

**§ 6 Ansprüche**

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Der Heimatverein übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus den Nutzungsobjekten, sofern diese nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Heimatverein lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung des Heimatvereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

**§ 7 Haftpflicht**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Heimatverein durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Nutzungsobjekt mitsamt Einrichtung und Inventar). Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt den Heimatverein von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

**§ 8 Sauberkeit**

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer das überlassene Nutzungsobjekt besenrein zu verlassen und mitsamt der Umgebung in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Reinigung der Mieträume erfolgt nach Nutzung grundsätzlich durch den Heimatverein.

**§ 9 Hausrecht**

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser NuGO ist der Heimatverein berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen. Der Heimatverein hat das Hausrecht, das er bei Missachtung der NuGO anwenden kann.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser NuGO ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**§ 11 Nebenabreden**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Burbach, den .....

Volker Gürke, 1. Vorsitzender

Beate Diehl, 2. Vorsitzende

Rosel Moses, Schriftführerin

Heinz-Günter Diehl, Kassenwart

**Die Nutzungs- und Gebührenordnung des Heimatverein Alte Vogtei Burbach ist auf dessen Homepage einsehbar ([www.alte-vogtei.de](http://www.alte-vogtei.de)) und wird bei Bedarf auf Anforderung ausgehändigt.**